

Bewerbungsphase für Mehrfamilienhaus-Bauplätze im Baugebiet „Steinäcker rechts“ startet

Am 04.06.2022 startet die Bewerbungsphase für die Vergabe der Bauplätze für **Mehrfamilienhäuser** im Adelsheimer Baugebiet „Steinäcker rechts“.

Das Bewerbungsverfahren und die komplette Kommunikation rund um dieses Verfahren läuft über die Online-Plattform BAUPILOT (www.baupilot.com).

Grundlage für die Bewerbungen sind die Bauplatzvergaberichtlinien, die am 21.03.2022 vom Gemeinderat verabschiedet wurden. Diese werden im Folgenden veröffentlicht und können auch auf der städtischen Homepage www.adelsheim.de abgerufen werden.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 03.07.2022. Wer seine Bewerbung nicht rechtzeitig über baupilot.com einreicht, kann beim Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bauplatzvergaberichtlinien der Stadt Adelsheim zum Verkauf von städtischen Bauplätzen für Mehrfamilienhäuser im Baugebiet „Steinäcker rechts“ im Stadtteil Adelsheim

Die städtischen Bauplätze werden mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Adelsheim vom 21.03.2022 durch nachfolgende Vergaberichtlinien vergeben. Diese Vergaberichtlinien gelten ausschließlich für die Bauplätze, die eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern (bis zu sechs Wohneinheiten) vorsehen. Die Vergabe erfolgt gegen Höchstgebot. Das Höchstgebot wird ermittelt auf Grundlage des Gebotspreises.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht (m/w/d).

I. Vergabeverfahren

Der gesamte Vergabeprozess wird über die elektronische Plattform BAUPILOT durchgeführt.

1. Die Stadt gibt einen vierwöchigen Bewerbungszeitraum für die Bauplätze öffentlich auf der städtischen Homepage unter www.adelsheim.de bekannt (mit Verlinkung zum Portal BAUPILOT) und veröffentlicht diesen zusätzlich im

Amtsblatt. Interessenten, die sich vor Vermarktungsstart auf der städtischen Interessentenliste im BAUPILOT eingetragen haben, werden von der Stadtverwaltung in Textform (elektronisch) über den Bewerbungsstart informiert.

Bewerbungen sind vorzugsweise elektronisch über die Plattform BAUPILOT (<https://www.baupilot.com/adelsheim>) einzureichen. Der Eingang einer elektronischen Bewerbung über BAUPILOT wird von BAUPILOT elektronisch bestätigt.

Sollte keine digitale Bewerbungsmöglichkeit vorhanden sein, ist auch eine Bewerbung in schriftlicher (postalischer) Form möglich und kann bei der Stadt Adelsheim, Markstraße 7, 74740 Adelsheim eingereicht oder an die Stadt Adelsheim per Einschreiben geschickt werden. Hierfür stellt die Stadt den Bewerberfragebogen sowie ein Formular zur Nennung des jeweiligen Kaufpreisangebotes in Papierform zur Verfügung. Diese Formulare sind vorab bei der Stadt Adelsheim anzufordern oder abzuholen:
Stadt Adelsheim, Markstraße 7, 74740 Adelsheim, Tel. Nr. 06291-620042,
per Mail: grundstuecke@adelsheim.de

Die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare einschließlich der vorzulegenden Dokumente müssen innerhalb der Bewerbungsfrist (=Ausschlussfrist) bei der Stadt Adelsheim eingehen. Sie müssen zwingend in einem separaten, verschlossenen Umschlag (Umschlag im Umschlag) eingereicht werden. Der innere, verschlossene Umschlag muss die Aufschrift „Submissionsunterlagen – Nicht öffnen!“ tragen. Sollten die Bewerber ihre Gebote innerhalb der Bewerbungsfrist ändern wollen, sind die geänderten Gebote bis zum Ende der Bewerbungsfrist auf die oben genannte Weise bei der Stadt einzureichen.

Die Bewerbung gilt als fristgerecht eingereicht, wenn sie bis spätestens 03.07.2022, 24:00 Uhr bei der Stadt Adelsheim eingegangen ist. Der Eingang von schriftlichen (postalischen) Bewerbungen bei der Stadt Adelsheim wird von der Stadt Adelsheim schriftlich (postalisch) bestätigt.

Eine Bewerbung per E-Mail ist nicht möglich.

2. Für die Zulassung einer Bewerbung zum Verfahren ist die schriftliche Finanzierungszusage einer Bank, Sparkasse oder eines sonstigen Kreditinstituts in Höhe von pauschal 200.000,- € Voraussetzung. Details hierzu sind in der Anlage „Informationen zur Finanzierungszusage“ zu entnehmen.
3. Jeder Bewerber kann sich für alle Bauplätze, deren Vergabe unter diese Richtlinien fällt, jeweils mit einem Gebotspreis bewerben. Erwerben kann jeder Bewerber nur einen Bauplatz. Der Mindestpreis für einen Bauplatz

beträgt 225,- €/m². Der Gebotspreis der einzelnen Bewerber ist für andere Bewerber und die Verwaltung während der laufenden Bewerbungsfrist nicht sichtbar.

4. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sichtet die Verwaltung die eingegangenen Bewerbungen und die abgegebenen Gebotspreise.
Gibt es für einen Bauplatz mehrere Bewerber, wird dieser nach Höchstgebot vergeben. Gibt es mehrere Bewerber mit einem Höchstgebot in gleicher Höhe, erhält derjenige Bewerber den Vorzug, der bei einer Auslosung zum Zuge kommt. Falls eine Auslosung erforderlich sein sollte, erfolgt diese in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates und wird durch die Mitglieder des Gemeinderates durchgeführt. Die von einer Auslosung betroffenen Bewerber werden von der Stadt Adelsheim in Textform (elektronisch) oder schriftlich (postalisch) zur Auslosung eingeladen. Die nachrangigen Bewerber werden als Nachrücker geführt.
5. Nach Zuteilung der Bauplätze werden alle Bewerber über das Ergebnis der Zuteilung elektronisch über BAUPILOT oder durch die Stadt Adelsheim in Textform (elektronisch) oder schriftlich (postalisch) informiert.
Innerhalb einer Frist von 14 Tagen müssen die Bewerber ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Äußerung über die verbindliche Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Sollten Bewerbungen zurückgenommen werden, werden die freigewordenen Bauplätze den Nachrückern angeboten.
6. Anschließend berät und beschließt der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung über den Verkauf der Bauplätze.
7. Die Stadt vereinbart mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Beurkundung der Grundstückskaufverträge. Das Grundstück muss innerhalb von drei Monaten nach dem Gemeinderatsbeschluss über die Zuteilung erworben werden, ansonsten gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Sollte die Frist von drei Monaten nicht eingehalten werden können aus Gründen, die die Stadt Adelsheim oder der beurkundende Notar zu vertreten haben, wird die dadurch entstandene Zeitdauer der Fristüberschreitung nicht auf die dreimonatige Frist angerechnet.

II. Sonstige Voraussetzungen

- Bewerben können sich natürliche und juristische Personen.
Natürliche Personen müssen volljährig sein.
- Nachweisliche Falschangaben führen zum Ausschluss bei der Bauplatzvergabe.

- Bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Stichtag) ist eine schriftliche Finanzierungszusage einer Bank, Sparkasse oder eines sonstigen Kreditinstituts einzureichen. Liegt dieser Nachweis bis zum Stichtag nicht vor, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- Die Bewerber erhalten eine Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Bauplatzvergabeverfahren (Art. 13 Datenschutzgrundverordnung). Die Bewerber willigen ein, dass eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat der Stadt Adelsheim, dem beauftragten IT-Dienstleistungsunternehmen BAUPILOT als Auftragsdatenverarbeiter sowie gegenüber dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als Fach- und Rechtsaufsicht, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt erfolgt.

Hinweis:

BAUPILOT ist ein kommunaler Dienstleister, welcher die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben der Stadt Adelsheim und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Kommune hoheitlich obliegenden Aufgaben.

Dies gilt insbesondere auch für die von der Stadt Adelsheim hier ausgeführten Vergaberichtlinien. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Mit dem Einsatz von BAUPILOT verfolgt die Stadt Adelsheim einen bürgerfreundlichen Service, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung der Verwaltung.

III. Schlussbestimmungen

Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Bauplatzzuteilung oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.

III. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien treten am 01.04.2022 in Kraft.